

# Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

## Allgemeines

**1** Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

## Welches sind die Erleichterungen für den Arbeitgeber?

**2** Der Arbeitgeber hat mit der für ihn zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für alle Bereiche, welche das vereinfachte Abrechnungsverfahren umfasst. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr.

## Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

### 3 Der Arbeitgeber muss die folgenden Voraussetzungen

erfüllen:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr 20 520 Franken nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule);
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 54 720 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Arbeitgeber, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen. Dasselbe gilt für Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, welche in Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen.

## Was umfasst das Verfahren im Einzelnen?

### AHV/IV/EO/ALV

### 4 Was zum massgebenden (beitragspflichtigen) Lohn gehört, richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (siehe Merkblatt 2.01 *Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO* und Merkblatt 2.08 *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*). Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV betragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6,05%.

### Familienzulagen

### 5 Soweit es sich um Familienzulagen in der Landwirtschaft handelt, kommen die bundesrechtlichen Vorschriften (FLG) zur Anwendung (siehe Merkblatt 6.09 *Familienzulagen in der Landwirtschaft*). In allen anderen Fällen richten sich die Beiträge nach den Ansätzen der zuständigen Familienausgleichskasse und die Leistungen nach den kantonalen Ansätzen.

## Quellensteuer

---

**6** Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer von 5% (0,5% Direkte Bundessteuer, 4,5% Kantons- und Gemeindesteuer) vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leitet sie an die Ausgleichskasse weiter. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er seiner Steuerdeklaration beilegt. Der Arbeitgeber haftet für die Quellensteuer.

## Unfallversicherung

---

**7** Der Arbeitgeber meldet der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer er die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen hat oder abschliessen will (siehe Merkblatt 6.05 *Obligatorische Unfallversicherung UVG*). Die Liste der Unfallversicherer kann unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) abgerufen werden. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet.

## An welche Ausgleichskasse muss sich der Arbeitgeber wenden?

**8** Wer bisher noch kein Personal beschäftigt hat und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse ist, meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an (siehe Anhang). Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz hat oder, falls er Mitglied eines Berufsverbandes ist, der eine eigene Ausgleichskasse führt, die entsprechende Verbandsausgleichskasse.

Arbeitgeber, welche für ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, melden dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

## Wie muss der Arbeitgeber vorgehen?

**9** Der Arbeitgeber zieht die Sozialversicherungsbeiträge (ohne UV-Prämie) und die Quellensteuer vom Lohn ab und rechnet mit der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahres darüber ab. Die Ausgleichskasse stellt anschliessend Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Wer die Fristen nicht einhält, riskiert Verzugszinsen und vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen zu werden.

## Auskünfte und weitere Informationen

**10** Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder im Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

**11** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.07/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.

# Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 2 und 3 BGSA

## Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma

---

Strasse

---

PLZ/Ort

---

Telefon/E-Mail

---

Art der Tätigkeit des Betriebes

---

AHV-Abrechnungsnummer (sofern bekannt)

---

Seit wann beschäftigen Sie Personal?

---

## Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber erklärt,

- dass er keine Arbeitnehmer beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 20 520 Franken übersteigt,
- und dass die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 54 720 Franken nicht übersteigt.

## Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmer gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmer gegen Unfall versichern?

---

Datum

Unterschrift

---

